

Thüringer Förderpaket für Haus- und Fachärzte für das Jahr 2018

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen hat am 03.11.2017 erneut ein umfangreiches Förderpaket für niedergelassene und niederlassungsinteressierte Ärzte, auf der Grundlage des Bedarfsplans vom 01.01.2013, der 3. Anpassung des Bedarfsplanes zum 01.07.2016 sowie der Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20.12.2012), für das Jahr 2018 beschlossen. Eine Übersicht zum Förderpaket zum Jahr 2018 finden Sie in einer separaten **Anlage**.

Einerseits soll mit finanziellen Anreizen weiterhin drohender Unterversorgung in bestimmten Gebieten entgegengewirkt werden, andererseits soll auch dem sich bereits jetzt abzeichnenden zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf Rechnung getragen werden.

Anhand von Kriterien, die sich bereits in den letzten Jahren bewährt haben, wurden Regionen und Maßnahmen ermittelt. So werden in einzelnen Regionen in verschiedenen Fachgebieten Praxisübernahmen und auch Praxisneugründungen finanziell mit insgesamt jeweils bis zu 60.000 € unterstützt.

Ältere Ärzte, die über ihr 65. Lebensjahr hinaus weiter in bestimmten Gebieten tätig sind, können pro Quartal 1.500 € zusätzlich zu ihrem Honorar erhalten.

- **Die Fördermaßnahmen sind an Durchführungsbestimmungen gebunden.**
 - Beginn der Förderung ab Antragstellung
 - Auszahlung mit der arztbezogenen Restzahlung für das betreffende Quartal

- **Bedingungen für die Gewährung des Investitionskostenzuschusses bei Praxisneugründung und Praxisübernahme sind u. a.**
 - der Antragsteller hat bei der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - keine Förderung, wenn lediglich ein Statuswechsel stattfindet
 - Investitionskostenzuschuss in Höhe von max. 60.000 €, Gewährung bei Erreichen des Schwellenwertes (*bitte zu erfragen in der Abteilung Sicherstellung*) in Höhe von 3.000 € pro Quartal innerhalb der ersten fünf Jahre nach Beginn der Förderung
 - Mindestsprechstundenzeit von 25 Stunden pro Woche bei Vollzeittätigkeit
 - anteilige Förderung bei hälftiger Zulassung/Teilzeittätigkeit

- **Bedingungen für die Förderung bestehender Praxen in bestimmten Regionen über das durchschnittliche Aufgabealter hinaus sind u. a.**
 - 65. Lebensjahr vollendet
 - Praxis in einer Förderregion
 - Förderung von max. 1.500 € pro Quartal, wenn mindestens 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe pro Quartal des gesamten Bundesgebietes erreicht wird.

Alle Förderungen sind ohne Rückzahlungsverpflichtung.